
SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule an der Stuntzstraße e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung für Schüler und Schülerinnen der Grundschule an der Stuntzstraße, insbesondere nach Maßgabe des schulinternen Mottos der sozialwirksamen Schule.

Der Verein beschafft Finanzmittel und leitet diese zweckgebunden an die Grundschule an der Stuntzstraße weiter.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung des Vereinszweckes beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule, also die Landeshauptstadt München, aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Der Verein darf auch für mildtätige Zwecke tätig werden, etwa durch die selbstlose Unterstützung von Schülern und Schülerinnen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, sowie ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich (Textform, einschließlich E-Mail reicht aus) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliedsbeitrag trotz vorausgehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Einnahmen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand mit Wirkung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zum Widerruf der Bestellung im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
-

- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand arbeitet mit Schulleitung und amtierenden Elternbeirat zusammen und ist berechtigt bei Bedarf geeignete Berater hinzuzuziehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand vertritt einzeln.

Zu Rechtsgeschäften, die eine Summe von 10.000,00 € übersteigen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9

Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Über Sitzungen des Vorstandes soll eine Niederschrift gefertigt werden. Für diese ist die Textform (einschließlich E-Mail) ausreichend.

§ 10

Kassenführung

Der Vorstand hat über die Geschäfte des Vereins Buch zu führen und einen Kassenbericht Text- oder elektronischer Form zu erstellen. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung) oder hybrid erfolgen. Über die Art und Weise der Abhaltung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, hat der Vorstand unter der Wahrung der Frist des § 11 dieser Satzung bei der Einberufung anzugeben, wie die Vereinsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Entsprechende Vollmachten bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) und müssen dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung in Urschrift vorliegen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Mitglieder Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Mitgliederversammlungen sowie auch außerhalb von Mitgliederversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall für die Feststellung des Beschlussergebnisses nicht als abgegebene Stimmen, die Teilnahme an der Beschlussfassung dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll

schriftlich (Textform, einschließlich E-Mail genügt) niederzulegen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule an der Stuntzstraße zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstmalig errichtet am 19. Juni 2007 und wurde gemäß den Beschlüssen bzw. Ermächtigungen der Mitgliederversammlungen vom 19. Juni 2007, 4. Februar 2016 sowie 11. Februar 2025 geändert. Satzungsänderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#####
